

Ausbildung in Teilzeit

Alles andere als eine halbe Sache!

Teilzeitausbildung

Organisation, Finanzierung und Kinderbetreuung
in der Region Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen

**DIE REGIONALAGENTUREN
IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





Inhalt

Inhalt	2
Teilzeitausbildung – Das Plus für Betrieb und Azubi	3
MEO-Bündnis Teilzeitausbildung	3
„Teilzeitausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ TEP	4
Wie ist Teilzeitausbildung organisiert?	5
Gesetzliche Grundlage	5
Gestaltung der Ausbildung	5
Ausbildungsvertrag	5
Praxisbeispiele	5
Ausbildungsberufe in Teilzeit.....	5
Beratung der Kammern	6
Beratung der Verbände.....	7
Wie wird Teilzeitausbildung finanziert?	8
Ausbildungsvergütung	8
Fördermöglichkeiten für Betriebe	8
Fördermöglichkeiten für Auszubildende	8
Beratung der Agenturen für Arbeit.....	9
Kinderbetreuung	10
Beratung der Kommunen	11
NRW Regionalagentur MEO – Gemeinsam für die Region	12
Anlage 1.a Finanzierung der Teilzeitausbildung – Überblick über mögliche Leistungen und Antragswege	13
Anlage 1.b Finanzierung der Teilzeitausbildung – Checkliste für Auszubildende	16
Impressum	18

Dieser Leitfaden ist Teil einer Veröffentlichungsreihe der NRW Regionalagentur MEO, die aktuelle arbeitsmarktpolitische Förderlinien für den regionalen Kontext aufbereitet.

Die tagesaktuelle Version ist ebenso wie die bisher erschienenen Leitfäden „Unternehmen fördern“ und „Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung im Überblick“ online abzurufen unter www.regionalagentur-meo.de/Leitfaden.



Teilzeitausbildung – Das Plus für Betrieb und Azubi

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Sorge um ausreichend und qualifizierte Fachkräfte steht die Akquise von Ausbildungsplätzen aktuell im Mittelpunkt der Initiativen der Kammern, der örtlichen Agenturen für Arbeit und des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW.

Auf dem Weg, bestehende Ausbildungsplätze in der MEO-Region zu sichern und die Ausbildung insgesamt auszubauen, rückt ein bisher wenig beachteter Personenkreis in den Blick: junge Erwachsene, die – weil sie Familienaufgaben in der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Familienangehörigen wahrnehmen – ihre Ausbildung nicht beenden oder auch gar nicht erst beginnen konnten. Sie sind in der Regel hochmotiviert und besitzen ein ausgeprägtes Organisationstalent. Durch ihre Aufgabenerfüllung als Mutter, Vater oder pflegende Angehörige beweisen sie täglich Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit.

Unternehmen haben bei der Ausbildung dieser Personengruppe in Teilzeit viele Vorteile:

- ✓ Ihre Auszubildenden können – passend zu Ihren Betriebsabläufen – flexibel eingesetzt werden.
- ✓ Ihre Auszubildenden wandeln aufgrund von familiären Betreuungsaufgaben ihre Vollzeitausbildung in Teilzeit um und bleiben so dem Betrieb erhalten.
- ✓ Sie profitieren als Unternehmen vom Image als familienfreundlicher Betrieb, sichern ihren Fachkräftebedarf und haben einen klaren Standortvorteil im Wettbewerb um Kunden und MitarbeiterInnen.
- ✓ Sie profitieren durch Teilzeitausbildung, gerade wenn das Arbeitsaufkommen für Auszubildende in ihrem Unternehmen keine Vollzeitstelle erfordert.
- ✓ Analog zur Anwesenheit der Azubis in ihrem Betrieb kann die Ausbildungsvergütung reduziert werden.

MEO-Bündnis Teilzeitausbildung

Um diese jungen Menschen als Nachwuchskräfte zu gewinnen, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Viele Unternehmen möchten sich zusätzlich engagieren und benötigen bei der Ausbildungsorganisation Unterstützung.

Das MEO-Bündnis Teilzeitausbildung bündelt Kompetenzen aus verschiedenen Institutionen, um Unternehmen und Auszubildenden größtmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Als Gründungsmitglieder dieses Netzwerkes verpflichten sich die beteiligten Institutionen,

- ✓ für eine qualifizierte, umfassende Information und Beratung von Betrieben wie Auszubildenden Sorge zu tragen,
- ✓ Hilfen zur Alltagsbewältigung der Auszubildenden bereitzustellen und
- ✓ die Unternehmen auf dem Weg zu mehr Flexibilität in der Ausbildung zielgerichtet zu unterstützen.

Diese Broschüre schafft erste Orientierung und erleichtert die Kontaktaufnahme zu den Bündnispartnern und Beratungsinstitutionen vor Ort.

Erfahrungen zeigen, dass die Organisation von Teilzeitausbildung immer individuell an die Bedürfnisse des Unternehmens und der Auszubildenden angepasst wird – und hierbei alle Unterstützung und Beratung genutzt werden sollte, um ein für alle Beteiligten langfristig tragbares Modell zu entwickeln.



„Teilzeitausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ TEP

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales stellt zusätzlich im Rahmen des Projekts „Teilzeitausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen TEP“ Unternehmen und Ausbildungsplatzsuchenden eine begleitende Beratungsstruktur an die Seite.

In der MEO-Region begleiten drei Bildungsträger gemeinsam 30 junge Eltern in eine Teilzeitausbildung in den Ausbildungsjahren 2010/2011 und 2011/2012. Den Unternehmen stehen sie auch in den ersten Monaten der Ausbildung als Ansprechpersonen zur Verfügung.

 <p>bbwe gemeinnützige GmbH www.bbwe.de Claudia Isenbügel Tel: 0208 301593-311 claudia.isenbuegel@bbwe.de Astrid Heuer Tel 0208 301593-423 astrid.heuer@bbwe.de</p>	 <p>Jugendhilfe Essen gGmbH www.jh-essen.de Elke Ihln-Budde Tel: 0201 83469-34 e.ihln-budde@jh-essen.de Britta Hegener Tel: 0201 83469-43 b.hegener@jh-essen.de</p>	 <p>Trivium gemeinnützige GmbH www.trivium-gmbh.de Barbara Raasch Tel: 0208 62053-12 b.raasch@trivium-gmbh.de Bianca Klix Tel: 0208 62053-19 bklix@zaq-oberhausen.de</p>
---	--	---

Das Projekt TEP wird in der MEO-Region durch die Regionalagentur koordiniert. Mit dieser Aufgabe ist auch verbunden, mehr Betriebe, Auszubildende, Eltern und andere Beratungsinstitutionen über die Möglichkeiten und Gestaltung von Teilzeitberufsausbildung zu informieren.

 <p>REGIONALAGENTUR MEO NRW Regionalagentur MEO Anne Schleimer Tel: 0201-1892-252 anne.schleimer@essen.ihk.de www.regionalagentur-meo.de</p>	 <p>G.I.B. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH G.I.B. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH Karin Linde Tel: 02041-767 257 k.linde@gib.nrw.de</p>
---	--

Mehr Informationen

www.regionalagentur-meo.de/teilzeitausbildung

Aus dem Land NRW:

www.gib.nrw.de/Teilzeitberufsausbildung

www.arbeit.nrw.de/teilzeitberufsausbildung

Bundesweit:

<http://www.good-practice.de/2936.php>



Wie ist Teilzeitausbildung organisiert?

Gesetzliche Grundlage

Seit 2005 besteht gemäß Berufsbildungsgesetz §8 für Menschen mit Betreuungsverpflichtung die Möglichkeit, ihre Ausbildung auch in Teilzeit zu absolvieren.

Gestaltung der Ausbildung

Grundsätzlich sind zwei Modelle umsetzbar. Bei beiden ist die wöchentliche Arbeitszeit reduziert:

Variante 1: Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit. Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 Wochenstunden (bzw. 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit).

Variante 2: Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr. Die Arbeitszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden.

Die Gesamtausbildungszeit kann – ebenso wie jede Vollzeitausbildung – auch dann verlängert werden, wenn die Leistungen den erfolgreichen Abschluss innerhalb der vereinbarten Ausbildungszeit nicht erwarten lassen.

Der Berufsschulunterricht sowie überbetriebliche Unterweisungen werden nicht gekürzt.

Damit absolvieren die Auszubildenden eine regulär anerkannte und vollwertige Berufsausbildung. Eine Teilzeitausbildung ist also deutlich mehr als eine „halbe Sache“!

Ausbildungsvertrag

Die wöchentliche Arbeitszeit wird individuell zwischen Betrieb und Auszubildenden abgestimmt und in der Praxis je nach Ausbildungsberuf auf 28 bis 32 Stunden (inkl. Berufsschulunterricht) reduziert (siehe Übersicht auf den folgenden Seiten).

Vorlagen für den Ausbildungsvertrag stellen die zuständigen Kammern zur Verfügung. Die örtlichen Kreishandwerkerschaften stehen den Betrieben ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.

Praxisbeispiele

Eine Bürokauffrau vereinbart mit ihrem Arbeitgeber eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden.

Eine medizinische Fachangestellte arbeitet an zwei Tagen von 8.00 bis 18.00 Uhr und hat dafür einen Tag in der Woche frei.

Eine Verkäuferin arbeitet an einem Tag bis 20.00 Uhr und wird auch regelmäßig an Samstagen eingesetzt.

Ausbildungsberufe in Teilzeit

Grundsätzlich besteht für **alle Ausbildungsberufe im Dualen System** die Möglichkeit, sie in Teilzeit zu organisieren.

Die bundes- und landesweiten Erfahrungen zeigen, dass bestimmte Ausbildungsberufe besonders häufig in Teilzeit angeboten werden. Gerade in Berufen im Bürobereich scheint sich Teilzeitberufsausbildung gut in Betriebsalltag und Unternehmenskultur einzufügen. Häufig spielt bei der Berufswahl aber auch die Organisation der Berufsschule wie z.B. Blockunterricht oder die Entfernung der Berufsschule zum Wohnort eine große Rolle.

Auch hinsichtlich der Betriebsgröße gibt es keine Einschränkung: sowohl kleinere Betriebe wie Friseure oder Arztpraxen, Betriebe mittlerer Größe wie Einzelhandelsunternehmen als auch große Verwaltungsinstitutionen bilden schon in verschiedenen Berufen in Teilzeit aus.



Beratung der Kammern

zu allen Fragen der Organisation der Ausbildung, zu Ausbildungsinhalten und zur Gestaltung von Ausbildungsverträgen sowie zur Begleitung der Ausbildung:

Kammer	 IHK zu Essen www.essen.ihk.de	 Kreishandwerkerschaft Mülheim/Oberhausen www.kh-mo.de	 Kreishandwerkerschaft Essen www.kh-essen.de	 Handwerkskammer Düsseldorf www.hwk-duesseldorf.de
AnsprechpartnerInnen/ AusbildungsberaterInnen	Cornelia Dausend 0201-1892-247 Cornelia.Dausend@essen.ihk.de Angelika Fey 0201-1892-271 Angelika.Fey@essen.ihk.de Volker Fellmann 0201-1892-294 Volker.Fellmann@essen.ihk.de Peter Vogel 0201-1892-205 Peter.Vogel@essen.ihk.de	Peter Schmidt 0208-96 00 414 Schmidt@kh-mo.de	Ulrich Meier 02 01-32 008-12 ulrich.meier@kh-essen.de Stefanie Heinz 02 01 - 32 008-28 stefanie.heinz@kh-essen.de	Maike Münster 0211-8795-631 muenster@hwk-duesseldorf.de
Ausbildungsberufe	Alle Ausbildungsberufe aus Industrie, Handel und Dienstleistung http://www.extern.essen.ihk24.de/produktmarken/aus_und_weite_rbildung/ausbildung/Berufsgruppen/Ausbildungsberufe_von_A_-_Z.jsp	Alle Berufe des Handwerks	Alle Berufe des Handwerks	Alle Berufe des Handwerks http://www.hwk-duesseldorf.de/ablage/ausbildung/ausbildungsberufe.pdf
Zeitlicher Umfang der Ausbildung in Teilzeit*	Mind. 25 Stunden	Mind. 30 Stunden	Mind. 30 Stunden	Mind. 30 Stunden

* Sofern die Mindeststundenzahl pro Woche unterschritten wird, wird die Gesamtausbildungszeit entsprechend verlängert.

Kammer	Apothekerkammer Nordrhein www.aknr.de	Ärztammer Nordrhein Servicezentrum Ruhr www.aekno.de	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.lwk.nrw.de	Rechtsanwaltskammer Düsseldorf www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de
AnsprechpartnerInnen/ AusbildungsberaterInnen	Dr. Constanze Schäfer 0211-8388151 c.schaefer@aknr.de	Frau Splitt 0201-43603032 Splitt@aekno.de Kreisstelle Essen/Oberhausen Frau Filzen 0201-43603030 Ramona.Filzen@aekno.de Kreisstelle Mülheim	Dr. Barbara Laubrock 0251-2376307 Barbara.laubrock@lwk.nrw.de	Regina Heiduk 0211-4950231 info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de Für Mülheim/Oberhausen zuständig
Ausbildungsberufe	Pharmazeutische Kaufmännische Angestellte	Medizinische Fachangestellte	HauswirtschaftlerIn und Berufe der Landwirtschaft http://www.lwk.nrw.de/bildung/index.htm	Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
Zeitlicher Umfang der Ausbildung in Teilzeit bei gleichbleibender kalendarischer Dauer*	Individuelle Lösung: Bei 30 Stunden innerhalb der Regelausbildungsdauer,	Mind. 30 Stunden, Ausbildungszeit verlängert sich je reduziertem	Mind. 30 Stunden	Mind. 30 Stunden



	unter 30 Stunden z.T. Verlängerung um ein halbes Jahr	Ausbildungsjahr um zwei Monate		
--	---	--------------------------------	--	--

Kammer	Rechtsanwaltskammer Hamm www.rak-hamm.de	Steuerberaterkammer Düsseldorf www.stbk-duesseldorf.de	Zahnärztekammer Nordrhein www.zaek-nr.de	Tierärztekammer Nordrhein www.tk-nr.de
AnsprechpartnerInnen/ AusbildungsberaterInnen	Petra Köhler 02381-985012 koehler@rak-hamm.de <i>Für Essen zuständig</i>	Frau Golisch 0211-66906-230 golisch@stbk-duesseldorf.de	Frau Wittke 0211/52605-38 wittke@zaek-nr.de	René Kompaß 02152/20558-13 r.kompass@tk-nr.de
Ausbildungsberufe	Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Steuerfachangestellte	Zahnmedizinische Fachangestellte	Tiermedizinische Fachangestellte
Zeitlicher Umfang der Ausbildung in Teilzeit bei gleichbleibender kalendarischer Dauer*	Mind. 30 Stunden innerhalb der Regelausbildungsdauer, unter 30 Stunden Verlängerung um ein halbes Jahr	Mind. 33 Stunden	Mind. 25 Stunden	30 Stunden (in der Regel 6,5 Stunden/Tag)

* Sofern die Mindeststundenzahl pro Woche unterschritten wird, wird die Gesamtausbildungszeit entsprechend verlängert.

Beratung der Verbände

Unterstützung von Unternehmen und Auszubildende, die eine Ausbildung in Teilzeit organisieren möchten.

Verband	Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure BDVI e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen http://www.bdvi-nrw.de	Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. www.vfb-nw.de
AnsprechpartnerInnen/ AusbildungsberaterInnen	Frau Nicole Harder 0221 4064200 harder@bdvi.de	Herr André Busshuven 0211 4361799-0 a.busshuven@vfb-nw.de
Ausbildungsberufe	VermessungstechnikerIn, GeomatikerIn	Ausbildungsberufe der freien Berufe wie z.B. med. Fachangestellte, Steuerfachangestellte u.a.



Wie wird Teilzeitausbildung finanziert?

Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden erhalten vom Betrieb ganz regulär die Ausbildungsvergütung.

Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsvergütung analog zu der Anwesenheitszeit der Auszubildenden im Betrieb zu reduzieren.

Fördermöglichkeiten für Betriebe

- Bei einer Ausbildung im Verbund kann ein Zuschuss des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales gewährt werden(<http://www.regionalagentur-meo.de/ausbildung-im-verbund>).
- Zur Unterstützung können Auszubildende ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) bei den Agenturen für Arbeit beantragen (http://www.arbeitsagentur.de/nn_26178/zentraler-Content/A05-Beruf-Qualifizierung/A051-Jugendliche/Allgemein/Foerderung-Berufsausbildung-AN.html). Diese entscheiden im Einzelfall über die Notwendigkeit dieser Förderung. Kriterien sind hierbei z.B. die Zeugnissenoten der Berufsschule.

Alle genannten Förderungen können auch für Vollzeitausbildungen in Anspruch genommen werden.

Fördermöglichkeiten für Auszubildende

Auszubildende mit eigenen Kindern haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf zusätzliche finanzielle Leistungen unterschiedlicher Geldgeber. In den Anlagen 1a und 1b befinden sich ausführliche Checklisten mit Erläuterungen zu den einzelnen Leistungen, die dabei helfen, den Überblick im „Finanzierungsdschungel“ zu behalten.

Folgende Punkte sind generell zu beachten:

- Die Anträge möglichst frühzeitig nach Abschluss des Ausbildungsvertrags stellen, auf jeden Fall jedoch vor Beginn der Ausbildung.
- Leistungsstellen, die finanzielle Leistungen im Übergang in die Ausbildung grundsätzlich fortzahlen (siehe Anlage 1a), rechtzeitig über die Aufnahme einer Berufsausbildung informieren und notwendige Unterlagen einreichen.
- Kontakt zu den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agenturen für Arbeit aufnehmen; sie beraten und unterstützen bei den Anträgen.

Überblick über mögliche Leistungen

Zuständige Agentur für Arbeit:

Antrag Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) mit Antrag Kinderbetreuungskosten/Angaben zur Miete oder Mietvertrag

Zuständiges JOBCENTER/ Sozialagentur

Evtl. ergänzende Leistungen ALG II

Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende

Evtl. darlehensweise bewilligte Leistungen zum Lebensunterhalt im Härtefall

Evtl. weiter bestehende Leistungsansprüche der Kinder



Amt für Soziales und Wohnen, Stadt Essen Abt. 50 - 5 Kooperation mit den Städten Mülheim und Oberhausen
Elterngeld

Wohngeldstelle:

Wohngeld (für Kind / Partner)

Familienkasse:

Kindergeld (eigene/s Kind/er)

Kindergeld (welches die Eltern für die Azubis erhalten)

Kinderzuschlag

Jugendamt:

Unterhalt vom Kindesvater / Unterhaltsvorschuss

Kinderbetreuungskosten

Sonstige:

Antrag auf Gebührenbefreiung bei der GEZ

Antrag auf Sozialanschluss beim Telefonanbieter

Antrag auf Befreiung von Kontoführungsgebühren – zuständiges Geldinstitut

Sonstige Leistungen im Einzelfall (Waisenrente o.a.)

Beratung der Agenturen für Arbeit

bei der finanziellen Absicherung während der Ausbildung, der Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen sowie bei der Vermittlung von Ausbildungsstellen:

Sofern bekannt Ihre persönliche Ansprechpartnerin/Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der Berufsberatung oder beim Arbeitgeberservice

oder:

 <p>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Oberhausen</p> <p>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Oberhausen / Mülheim an der Ruhr</p> <p>Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Marion Steinhoff/Beate Steinmann Tel: 0208-8506-611/612 bca.oberhausen@arbeitsagentur.de</p>	 <p>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Essen</p> <p>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Essen</p> <p>Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ute Roth Tel: 0201- 181-6600 bca.essen@arbeitsagentur.de</p>	 <p>Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Bundesagentur für Arbeit Arbeitgeberservice Essen und Oberhausen/Mülheim an der Ruhr</p> <p>Tel: 01801-664466 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min).</p>
--	--	---



Kinderbetreuung

Die örtlichen Jugendämter stehen bei Fragen rund um die Organisation der Kinderbetreuung und bei Fragen der Kosten der Betreuung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Eine Auswahl möglicher Organisationsformen der Kinderbetreuung:

- Kindertagespflege
- Kindertageseinrichtungen
- Grundschulen und weiterführende Schulen mit Ganztagesangeboten
- Großeltern, Nachbarn oder andere Personen aus dem privaten Kontext




Die Kosten für die Kinderbetreuung sind in der Regel durch die entsprechenden Elternbeitragsatzungen der Kommunen geregelt. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege hat. Dieser Rechtsanspruch wird ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 zudem auf Kinder ab dem ersten Lebensjahr ausgeweitet.

- Auch hier gilt, sich möglichst frühzeitig um die Kinderbetreuung kümmern. Eltern sollten ihre Anmeldungen in mehreren Einrichtungen durchführen, um genügend Alternativen zu haben, sollte es mit einem Platz in der Wunscheinrichtung nicht klappen.
- Um auch für unvorhergesehene Zwischenfälle wie Krankheiten der Kinder gewappnet zu sein, sollte für solche Situationen kurzfristig eine alternative Kinderbetreuung zur Verfügung stehen.
- Erfahrungen zeigen außerdem, dass Eltern die Abgabe ihrer Kinder schon vor dem Ausbildungsbeginn z.B. während Praktikumszeiten trainieren sollten, um so den Beginn des neuen Lebensabschnitts Ausbildung für sich und ihre Kinder gut vorzubereiten. Eltern sollten sich daher frühzeitig über die Regelungen der Eingewöhnungszeiten in Fremdbetreuung informieren.



Beratung der Kommunen

zur Kinderbetreuung und zu sonstigen flankierenden Angeboten:

 <p>Stadt Mülheim an der Ruhr</p> <p>Servicestelle für Betreuungsangebote Claudia Hamerla Tel.: 02 08 / 4 55 45 20 Servicestelle.Betreuungsangebote@stadt-mh.de</p>	 <p>Stadt Essen</p> <p>Jugendamt Kinder- und Familienbüro Familienpunkt Birgit Hofemeister (Leitung) Tel.: 0201-8851-777 familienpunkt@essen.de http://www.essen.de/familienpunkt</p>	 <p>Stadt Oberhausen</p> <p>Kinderpädagogischer Dienst Servicestelle Kindertageseinrichtungen Julia Pietrasch 0208 825-9033 julia.pietrasch@oberhausen.de</p> <p>Kindertagespflegebörse 0208 825-9301 (Frau Kawelke), -9343 (Frau Mallmann) - 9352 (Frau Tuscher) -9353 (Frau Vollmayer) -9351 (Frau Rickers) tagespflegeboerse@oberhausen.de</p> <p>Ferienspiele Nicola Schmitz 0208 825-3966 nicola.schmitz@oberhausen.de Internet: http://www.ferienspiele-oberhausen.de/</p>
<p>Stadt Mülheim an der Ruhr Die Gleichstellungsbeauftragte Antje Buck Tel: 0208-455 1540 antje.buck@stadt-mh.de</p>	<p>Stadt Essen Die Gleichstellungsbeauftragte Gerda Kaßner Tel: 0201-888 89 50 gerda.kassner@gleichstellungsstelle.essen.de</p>	<p>Stadt Oberhausen Die Gleichstellungsbeauftragte Ingeburg Josting Tel: 0208-825 20 80 gleichstellungsstelle@oberhausen.de</p>

Weitere Informationen finden sich unter <http://www.handbuch-kindertagespflege.de>



NRW Regionalagentur MEO – Gemeinsam für die Region

Als Bindeglied zwischen Land und Region ist die zentrale Aufgabe der Regionalagentur MEO die Begleitung und Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Programme und Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Region Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen.

Mit dem Ziel, Menschen in Arbeit zu bringen sowie Beschäftigung und Ausbildung in der Region zu sichern, informiert die Regionalagentur über die Zielsetzungen und Förderinstrumente des Landes und unterstützt Projektträger bei der Antragstellung, Entwicklung und Umsetzung regionaler Arbeitsmarktprojekte.

Unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Kompetenzen und Bedarfe liegen die inhaltlichen Schwerpunkte hierbei in den Handlungsbereichen „Jugend und Berufsausbildung“, „Förderung der Beschäftigungsfähigkeit“ und „Integration besonderer Zielgruppen in den Arbeitsmarkt“.

Darüber hinaus ist die Regionalagentur Anlaufstelle für Unternehmen, Beratungseinrichtungen, Bildungsträger und alle anderen regionalen Arbeitsmarktakteure, die sich gemeinsam in der und für die Region engagieren wollen: Die Regionalagentur koordiniert die Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure in den einzelnen Förderprogrammen, unterstützt den Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerken zu aktuellen Themen der Arbeitsmarktpolitik und entwickelt gemeinsame Strategien beispielsweise zur Bewältigung des demografischen Wandels oder zur Ausweitung der Frauenerwerbstätigkeit in der Region.

Selbstverständlich steht die NRW Regionalagentur MEO für weitere Fragen rund um die Themen Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung gern zur Verfügung.

So erreichen Sie uns

NRW Regionalagentur MEO
c/o IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Fon: (0201) – 1892-317
Fax: (0201) – 1892-315

kontakt@regionalagentur-meo.de
www.regionalagentur-meo.de



Anlage 1.a Finanzierung der Teilzeitausbildung – Überblick über mögliche Leistungen und Antragswege

Ausbildungsverhältnis abschließen

- Vorlage des Ausbildungsvertrags bei der zuständigen Kammer

Antrag **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** mit Antrag **Kinderbetreuungskosten/Angaben zu Miete oder Mietvertrag** – zuständige Agentur für Arbeit

➔ *BAB kann nur Auszubildenden in der Erstausbildung, die nicht im Haushalt der Eltern leben, gewährt werden.*

- Bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) kann mit dem BAB-Antrag eine Kinderbetreuungspauschale in Höhe von 130€ beantragt werden.
- Die Einkünfte der Eltern/des Kindesvaters müssen zur Berechnung von BAB angegeben werden. Wenn zu Eltern oder Kindesvater kein Kontakt besteht, müssen die Antragsstellenden eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Soweit die potenziellen Kund/innen angeben, keinen Kontakt zu ihren Eltern zu haben (zur „Beschaffung“ von Einkommensnachweisen, damit ein Anspruch auf BAB geprüft werden kann), ist diese Angabe zunächst glaubhaft. Die Antragsteller/innen sollten jedoch auf Nachfragen vorbereitet sein, dass sie Information darüber geben können. (Aus welchen Gründen besteht kein Kontakt? Welche Bemühungen sind bisher unternommen worden, den – in der Regel ja vorrangigen Unterhaltsanspruch der Eltern – einzufordern?)
- Die Einkünfte des Lebenspartners (Nicht-Kindesvater) werden nicht auf die BAB angerechnet. Nur bei ergänzendem SGB-II-Bezug wirken sich die Einkünfte des Partners auf die Höhe der SGBII-Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft aus.
- Der Antrag wird in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit ausgegeben. Der Formularsatz enthält eine Checkliste (siehe Anlage 2), aus der die notwendigen Antragsunterlagen sowie Anlagen hervorgehen.
- Der ausgefüllte Antrag kann in der Regel mit den geforderten Anlagen dort wieder abgegeben werden. Das Team Arbeitnehmer-Leistung der Agentur für Arbeit bietet bei komplizierten Fällen persönliche Unterstützung an. Auch die Beauftragten für Chancengleichheit können eingebunden werden.
- Die Teamleitungen der Arbeitnehmer-Leistungen der Agenturen für Arbeit stehen in erster Linie den TEP-BetreuerInnen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.
- Die Teilnehmerinnen sollen sich an das Service-Center (Hotline-Nr.: 01805 555111) wenden. Hier stehen z.T. für die „qualifizierte Antragsannahme“ bei der BAB-Stelle Zeitfenster und entsprechende ExpertInnen zur Verfügung. Die Terminvergabe (in der Regel max. eineinhalb Wochen später) erfolgt über die Hotline oder direkt in den Eingangszonen. Dort können die Anträge auch „unqualifiziert“ ohne weitere Prüfung abgegeben werden.
- In der Regel erhalten die Antragstellenden nach 14 Tagen einen Leistungsbescheid.



Evtl. **ergänzende Leistungen ALG II** – zuständiges JOBCENTER / Sozialagentur

Voraussetzung ist die Vorlage des BAB-Bescheids. Die TeamleiterInnen der JOBCENTER erhalten den BAB-Bescheid direkt in Kopie. Auf dieser Grundlage können dann zeitnah alle weiteren ergänzenden Leistungen beantragt werden:

Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende – zuständiges JOBCENTER / Sozialagentur

- Dieser nichtausbildungsgeprägte Bedarf an Unterstützung muss unmittelbar bei Vorliegen des Ausbildungsvertrags neu beantragt werden. Der grundsätzliche Anspruch des Kindes auf Leistungen wird durch den Ausbildungsbeginn nicht beeinflusst. Nur die Höhe der Leistungen wird u.U. an die veränderte Einkommenssituation angepasst, so dass die Leistung bei frühzeitiger Antragstellung ohne Unterbrechung fortgezahlt werden kann.
- Die Teamleitungen Leistung der JOBCENTER stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Evtl. **darlehensweise bewilligte Leistungen zum Lebensunterhalt im Härtefall** (§7, Absatz 5, Satz 2 SGB II)

- Anträge auf Härtefall können telefonisch oder schriftlich zeitgleich mit dem Antrag auf BAB gestellt werden. Für Rückfragen stehen die Teamleitungen Leistung der JOBCENTER zur Verfügung. Darlehen können unabhängig von bereits vorhandenen Schulden gewährt werden. Es wird außerdem auf die seit dem 01.07.2010 geltende neue Pfändungsfreigrenze verwiesen. Hintergrund: Die BAB-Auszahlung erfolgt analog zur üblichen Zahlweise von Ausbildungsvergütung oder Lohn am Monatsende. Für den Übergang kann ALG II-Beziehenden, die eine Ausbildung aufgenommen haben, ein Monat ALG II als Darlehen gewährt werden. Der TEP-Projektträger kann dies unterstützen, indem er den Härtefall schriftlich darstellt. Die Aufnahme einer Ausbildung in Teilzeit wird nicht automatisch als Grundlage für einen Härtefall gesehen.

Evtl. weiter bestehende **Leistungsansprüche der Kinder** – zuständiges JOBCENTER / Sozialagentur

- Die Ansprüche des Kindes bestehen im Übergang grundsätzlich weiter. Dies gilt erfahrungsgemäß dann, wenn mehr als ein Kind vorhanden ist.

Elterngeld – Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5 / Kooperation mit den Städten Mülheim und Oberhausen

- Bei einer Beschäftigung bis 30 Stunden/Woche wird das Elterngeld weitergezahlt und auf weitere finanzielle Leistungen nicht angerechnet.

Wohngeld (für Kind / PartnerIn) – kommunale Wohngeldstelle

- Das Wohngeld für das Kind wird in der Regel fortgezahlt. Vorzulegen sind Ausbildungs- und Mietvertrag. Auf BAB wird das Wohngeld des Kindes nicht angerechnet.
- Erstattungsansprüche werden in der Praxis zwischen JOBCENTER und der Wohngeldstelle nach telefonischer Abstimmung direkt verrechnet.

Ungedeckte Mietkosten (der TN) – zuständiges JOBCENTER/ Sozialagentur

- Ggfls. kann zusätzlich zur Unterkunftskostenpauschale bei BAB bzw. BAFöG ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Mietkosten gestellt werden (§22Abs.7 SGB II).



Kindergeld (eigene/s Kind/er) – Familienkasse

- wird im Übergang fortlaufend gezahlt und nicht auf BAB anrechnet.

Kindergeld (welches die Eltern für die Azubis bis zum 25. Lebensjahr erhalten) – Familienkasse

- muss mit Ausbildungsbeginn **neu von den Eltern** beantragt werden. Über Abtretungsansprüche kann das Geld u.U. auch direkt an die Auszubildenden ausgezahlt werden.

Kinderzuschlag – Familienkasse

- Bei der Zahlung von Kindergeld kann u.U. auch ein Kinderzuschlag von bis zu 140€ beantragt werden. Maßgeblich ist die Höhe des zu berücksichtigten Einkommens der Eltern. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderzuschlag und SGB-II-Leistungen ist nicht möglich.

Unterhalt vom Kindesvater / Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt

- Wenn der Kindesvater keinen Unterhalt zahlt, kann ein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden (bis zum 12. Lebensjahr des Kindes, max. 72 Monate).

Kinderbetreuungskosten vom Jugendamt

- Können für die Betreuung des Kindes beantragt werden. Ergänzend und nicht anzurechnen sind die 130€ Kinderbetreuungspauschale der BAB bzw. des TEP-Projekts.

Antrag auf **Gebührenbefreiung** bei der **GEZ**

- Eine entsprechende Vorlage wird mit der Bewilligung von SGB II-Leistungen ausgehändigt.

Antrag auf **Sozialanschluss** bei **Telefonanbietern**

- Z.B. bei der Telekom; vorzulegen ist in der Regel die Gebührenbefreiung der GEZ.

Antrag auf **Befreiung von Kontoführungsgebühren** – zuständiges Geldinstitut

- Voraussetzungen sind bei der Hausbank zu erfragen.

Sonstige Leistungen im Einzelfall

- Waisenrente: wird nicht auf die BAB angerechnet.

Fahrtkosten/Kosten der Arbeitskleidung- zuständiges JOBCENTER / Agentur für Arbeit

- Fahrtkosten/Kosten der Arbeitskleidung sind während der Ausbildung vom auszubildenden Unternehmen zu tragen. Wenn das Unternehmen diese Kosten nicht übernimmt, können SGB-II-Anspruchsberechtigte die Erstattung durch die JOBCENTER beantragen. Bei BAB-Anspruch können Fahrtkosten sowie eine Arbeitskleidungspauschale über die Agentur für Arbeit beantragt werden.



Anlage 1.b Finanzierung der Teilzeitausbildung – Checkliste für Auszubildende

Ausbildungsverhältnis abschließen - zuständige Kammer

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Antrag **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** mit Antrag **Kinderbetreuungskosten/Angaben zu Miete oder Mietvertrag** –zuständige Agentur für Arbeit

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Evtl. **ergänzende Leistungen ALG II** – zuständiges JOBCENTER / Sozialagentur

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende – zuständiges JOBCENTER / Sozialagentur

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Evtl. **darlehensweise bewilligte Leistungen zum Lebensunterhalt im Härtefall** (§7, Absatz 5, Satz 2 SGB II)

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Evtl. weiter bestehende **Leistungsansprüche der Kinder** - zuständiges JOBCENTER / Sozialagentur

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Elterngeld - Amt für Soziales und Wohnen, Essen, Abt. 50 - 5 Kooperation mit Mülheim und Oberhausen

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Wohngeld (für Kind / Partner) - Wohngeldstelle

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Kindergeld (eigene/s Kind/er) – Familienkasse

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Kindergeld (welches die Eltern für die Azubis erhalten) – Familienkasse

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Kinderzuschlag (bei gleichzeitiger Zahlung von Kindergeld) – Familienkasse

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Unterhalt vom Kindesvater / Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Kinderbetreuungskosten vom Jugendamt

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____



Antrag auf **Gebührenbefreiung** bei der **GEZ**

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Antrag auf **Sozialanschluss** beim **Telefonanbieter**

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Antrag auf **Befreiung von Kontoführungsgebühren** – zuständiges Geldinstitut

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____

Sonstige Leistungen im Einzelfall (Waisenrente o.a.)

- beantragt am: _____ Ansprechperson: _____



Impressum

Dieser Leitfaden ist gemeinsam mit den genannten Akteuren aus der Region Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen erarbeitet worden. An dieser Stelle herzlichen Dank für die konstruktive Mitarbeit!

Bedanken möchten wir uns auch bei vielen engagierten Partnern aus anderen TEP-Projekten des Landes, aus bestehenden Netzwerken zur Teilzeitausbildung im Land und im Bund, aus Jobstarter-Projekten zur Teilzeitausbildung des Bundes u.a. für ihre Anregungen, Vorlagen und für den gemeinsamen fachlichen Austausch.

NRW Regionalagentur MEO
c/o IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
www.regionalagentur-meo.de

V.i.S.d.P.:
Ulrike Joschko

Zusammenstellung:
Anne Schleimer
0201-1892-252
Anne.Schleimer@essen.ihk.de

Dieser Leitfaden ist Teil einer Veröffentlichungsreihe der NRW Regionalagentur MEO, die aktuelle arbeitsmarktpolitische Förderlinien für den regionalen Kontext aufbereitet. Die tagesaktuelle Version ist ebenso wie die bisher erschienenen Leitfäden „Unternehmen fördern“ und „Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung im Überblick“ online abzurufen unter www.regionalagentur-meo.de/Leitfaden.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

